

2422 046

134

BUNDESGERICHTSHOF

IX KB 32/70

BESCHLUSS

in der Entschädigungsache

Dr. Maximilian W [REDACTED],

[REDACTED] H [REDACTED] T [REDACTED] R [REDACTED] M [REDACTED], L [REDACTED], H [REDACTED]
[REDACTED]/USA,

- Prozeßbevollmächtigter:

Kläger und Beschwerdeführer,

Rechtsanwalt [REDACTED] [REDACTED]-

gegen

Land Rheinland-Pfalz,

vertreten durch das Ministerium der Finanzen in Mainz,

Beklagter und Beschwerdegegner

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Mai und die Richter Wittenberg,
von der Mühlen, Fuchs und Dr. Thumm

am 16. November 1972

beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nicht-
zulassung der Revision im Urteil des 5. Zi-
vilsenats des Oberlandesgerichts Koblenz vom
13. November 1969 wird zurückgewiesen.

Das Beschwerdeverfahren ist gebühren- und aus-
lagenfrei; die außergerichtlichen Kosten trägt
der Kläger.

G r u n d

Ein gesetzlicher Zulassungsgrund (§ 219 Abs. 2 ZPO)
ist nicht erkennbar.

Ärztliche Gutachten beruhen nicht auf Rechtsauffas-
sungen, sondern auf medizinischen Kenntnissen und An-
sichnungen; ob die verwerteten Gutachten medizinisch
veraltet waren, hatte der Tatrichter in freier Beweis-
würdigung zu entscheiden.

Ein krankhafter Zustand der Bronchien ist nach tat-
richterlicher Überzeugung nicht festzustellen; daß die
Neigung zu winterlichen Erkältungen nicht auf einer
krankhaften Veränderung beruht, ist die Überzeugung des

134

- 3 -

Berufungsrichters. Mit Angriffen auf die Beweiswürdigung und mit Rechtsausführungen, die nicht von festgestellten Sachverhalt ausgehen, kann die Beschwerde nicht durchbringen.

Der Gebrauch des ärztlichen Fachausdrucks "Objektivieren" in Zusammenhang mit der Frage einer organischen Herzschranke gibt zu keinerlei Bedenken Anlaß; er besagt nichts weiter, als daß eine krankhafte Veränderung an diesem Organ nicht festzustellen ist.

Nach tatrichterlicher Würdigung ihrer Äußerungen sind sich alle Ärzte darin einig, daß der Kläger an einem Spannungszustand mit somatischen Begleiterscheinungen (Herz-, Magen und Darmschmerzen) leidet, während Dr. Trautmann zusätzlich ein reaktives Trauersyndrom mit depressiven Begleiterscheinungen zu erkennen glaubt. Ob die Ausführungen dieses Sachverständigen "in Wahrheit auf etwas anderes hinauslaufen", ist für die Entscheidung über die Beschwerde unentscheidlich.

Die Ursachen des Spannungszustandes untersucht das Berufungsurteil im Anschluß an seine Befundfeststellung. Richtigerweise prüft es getrennt, ob die Unfähigkeit des Klägers zur seelischen Verarbeitung negativer Erlebnisse durch die Verfolgung entstanden ist und ob die neurotischen Reaktionen, die der Spannungszustand aufgrund unverarbeiteter Erlebnisse erzeugt, noch von der Verfolgung beeinflusst werden. Er verneint beides aus medizinischen Gründen, deren Berechtigung durch den Revisionsrichter nicht geprüft werden kann. Da der medizinische Zusammenhang verneint werden ist, stellen sich keine entschädigungsrechtlichen



Fragen. Insbesondere greift § 28 Abs. 2 EHG nur ein, wenn dieser tatsächliche Zusammenhang weder bejaht noch verneint werden kann.

Das Beschwerdebild des Beschäftigtenverstandes, unter dem der Kläger nach tatrichterlicher Überzeugung bis Ende 1945 litt, und den seelischen Spannungszustand, unter dem er weiterhin leidet, ist nicht ein und dasselbe, wie sich aus dem Berufungsurteil ergibt. Die Grundsätze von BGH NW 1963, 171 sind aber nur anwendbar, wenn das Beschwerdebild und Störungsbild gleich bleibt. Für die Feststellung, ob eine bestimmte Gesundheitstörung andauert oder geendet hat, gelten die §§ 286, 287 EPO. Die Berufung auf § 9 Abs. 5 EHG geht fehl: die Vorschrift betrifft die Frage, ob ein Schaden von der Art des festgestellten Verfolgungsschadens auch ohne die Verfolgung eingetreten wäre.

Die Erwägungen darüber, daß es nicht darauf ankomme, ob der Kläger sein Nervenleiden als "verfolgungsbedingt geltend mache", sind entbehrlich, da der Tatrichter überzeugt ist, daß das Leiden neuartigen Datums ist und nicht auf der Verfolgung beruht. Der Berufungsrichter wendet § 31 Abs. 2 EHG nach Wortlaut und Inhalt zutreffend an.

134

- 5 -

Nur Anwendbarkeit von § 4 der 2. DV-REG gelangt die
Beschwerde gleichfalls nur, indem sie einen anderen
Sachverhalt zugrundelegt, als er im Berufungsurteil
festgestellt wird.

Nai

von der Mühlen